

Der Winter steht vor der Türe. In Gärten und Wäldern beginnt das Aufräumen.

Um Reklamationen und unnötige Telefonate bezüglich Rauchbelästigung vorzubeugen, möchten wir Sie kurz informieren und stellen Ihnen gerne ein paar auskunftgebende Punkte zusammen.

- Garten- und Waldfeuer sind erlaubt, sofern **getrocknetes, naturbelassenes** Holz verbrannt wird. Das heisst, dass Haufen mit Waldschnitt **mindestens ein Jahr** getrocknet sein müssen!
 - Sobald eine länger anhaltende Rauchsäule entsteht, ist das Feuer nicht zulässig. Denn dies geschieht nur bei ungetrocknetem Garten- und Waldabfall!
 - Grünschnitte dürfen **nicht** verbrannt werden!
- b
- Grünschnitt, welcher aufgrund von Feuerbrand sofort verbrannt werden muss, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde!

Wenn Sie die wenigen Punkte beachten, werden sicherlich keine Beanstandungen auftreten.

Sollte trotzdem etwas passieren:

Feuerwehr 118
Sanität 144